



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Verfassungsdienst
Per Email: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 12. Januar 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz (K. ADG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab.

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Es wird angeregt, auf der Website **Kontakt Daten** für die Abgabe einer Stellungnahme anzugeben und dafür eine mindestens **sechswöchige Frist** einzuräumen.

1.2 Die Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmer_innen im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, wird begrüßt.

1.2 Das K. ADG verwendet ausschließlich die männlichen Formen. Gerade bei einem Antidiskriminierungsgesetz sollten **alle Menschen in gleichberechtigt angesprochen werden**. Daher regt der Klagsverband an, eine Sprache zu verwenden, von der sich alle Menschen angesprochen fühlen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 § 27a – Erlittene persönliche Beeinträchtigung

Im Sinn der Einheitlichkeit wird angeregt, die Kriterien zur Bemessung von Schadenersatz im K. ADG einheitlich zu gestalten.

Insbesondere sollte für alle Diskriminierungsformen ein Mindestschadenersatz in der Höhe von 1.000 Euro festgeschrieben werden.

2.2 § 34 erster Satz – Verwaltungsstrafbestimmung streichen

Grundsätzlich gehen die EU-Richtlinien davon aus, dass bei Diskriminierungen angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden sollen. In erster Linie ist dabei an Ersatz des materiellen Schadens und der persönlichen Beeinträchtigung zu denken. Verwaltungsstrafen sollten dagegen nur dort subsidiär verhängt werden, wo Schadenersatz – etwa mangels individualisierbarer Opfer – nicht sinnvoll eingesetzt werden kann.

Das Kärntner ADG sieht bei Diskriminierung Schadenersatz für die Opfer vor sowie Sanktionen wegen der Verletzung von Dienstpflichten vor.

Eine zusätzliche Verwaltungsstrafe für Bedienstete ist nicht notwendig.

Der Klagsverband regt daher an, die Verwaltungsstrafbestimmung des § 34 erster Satz ersatzlos zu streichen.

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär